

Sachgebiet: Planfeststellungsrecht

ID: lfd. Nr. 7/95

Gericht: VG Karlsruhe

Datum der Verkündung: 21.12.1994

Aktenzeichen: 1 K 588/94

Leitsatz:

Das OVG ist für alle Klagen gegen Verkehrswegevorhaben erstinstanzlich zuständig. Die Beibehaltung des Wortes "neu" in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VwGO bei seiner Neufassung beruht auf einem Versehen des Gesetzgebers

Zitierte §§ (Rechtsquellen):

§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VwGO

Stichworte:

Sachliche Zuständigkeit des OVG; Auslegung von § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VwGO "Änderung neuer Strecken"

Beschluss

(VG Karlsruhe, 1. Kammer)

- Beschluß in der Verwaltungsrechtssache . . . wegen Planfeststellung

1. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe erklärt sich für sachlich unzuständig.
2. Der Rechtsstreit wird an den sachlich zuständigen Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg verwiesen.
3. Die Kostentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe:

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe ist für die Entscheidung des Rechtsstreits sachlich unzuständig.

Die Klägerin begehrt die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses der Beklagten vom 30.11.1993 für die Beseitigung des Bahnüberganges Wp 90 in Bahn-km 35.284 der Strecke He.-Ka. und den Neubau einer Wirtschaftswegüberführung. Zur Entscheidung über diesen Rechtsstreit ist gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 und S. 2 VwGO nicht das Verwaltungsgericht

Karlsruhe, sondern der VGH Baden-Württemberg sachlich zuständig.

Gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug unter anderem über Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung neuer Strecken von öffentlichen Eisenbahnen betreffen. Gemäß § 48 Abs. 1 S. 2 VwGO gilt S. 1 auch für Streitigkeiten, soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit einem Vorhaben nach S. 1 stehen. Zwar betrifft die vorliegende Streitigkeit nicht ein Vorhaben hinsichtlich, einer neuen Strecke. Die Kammer geht aber aus folgenden Erwägungen davon aus, daß die Beibehaltung des Wortes "neu" in § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VwGO bei seiner Neufassung durch Art.8 Nr. 2 des Planungsvereinfachungsgesetzes vom 17.12.1993 (BGBl. 1, S. 2123) versehentlich erfolgte.

Der Gesetzgeber verfolgte mit dem Planungsvereinfachungsgesetz die Zielsetzung, Planungen für Verkehrsinvestitionen spürbar schneller zu planen und durchzuführen (vgl. Begründung ds. Bundesregierungs-Entwurfs BT/Drucksache 12/4328). Als Lösung sollte unter anderem die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für alle Klagen gegen Verkehrswegevorbahen eingeführt werden (vgl. Begründung ds. Bundesregierungs-Entwurfs, BT/Drucksache 12/4328). In der amtlichen Begründung zu Art.8 Planungsvereinfachungsgesetz heißt es: "Die Verwaltungsgerichtsordnung sieht in der geltenden Fassung die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte nur für Streitigkeiten vor, die den Neubau von Straßenbahnen, Eisenbahnen, Rangier- und Containerbahnhöfen sowie von Binnenwasserstraßen betreffen. Die Änderung des § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 6, 7 und 9 führt die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte auch für die Änderung bzw. den Ausbau der genannten Verkehrswege und Anlagen ein, um das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu beschleunigen." Dieses Ziel wird aber durch eine wörtliche Auslegung von § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 n.F. VwGO nicht erreicht, da dann nur Vorhaben, welche sich auf neue Strecken beziehen, der sachlichen Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte unterfallen würden. Daß aber keine Zuständigkeitsregelung mit dieser Einschränkung, sondern eine umfassende Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte gewollt war, wird auch bei einem Vergleich mit § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 VwGO deutlich. Darin wird mit wortgleicher Formulierung wie in § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VwGO bis auf das Fehlen des Wortes "neu" die Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für Planfeststellungsverfahren von Bundesfernstraßen betreffende Streitigkeiten geregelt. § 48 Abs. 1 S.1 Nr. 8 VwGO wurde durch das Planungsvereinfachungsgesetz nicht geändert. Dieses war auch nicht notwendig, da schon durch die bestehende Regelung die umfassende Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte gegeben war, die der Gesetzgeber durch die Änderung der Fassung des § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VwGO erst herstellen wollte.

Auch ein Vergleich mit § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 VwGO n.F. verdeutlicht die versehentliche Beibehaltung des Wortes "neu" in § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VwGO n.F.. Vor der Änderung durch das PlanungsvereinfachungsG regelte § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 VwGO ebenso wie § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VwGO die Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte nur für den Bau neuer Wasserstraßen bzw. Eisenbahnstrecken. Durch Art. 8 Nr. 3 PlanungsvereinfachungsG erweiterte der Gesetzgeber die Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte auf alle Vorhaben bezüglich Bundeswasserstraßen dadurch, daß er die Wörter "Bau neuer Binnenwasserstraßen" durch die Wörter "Neubau oder den Ausbau von Bundeswasserstraßen" ersetzte. Das einschränkende Adjektiv "neu" strich der Gesetzgeber. Die Kammer geht davon aus, daß der

Gesetzgeber, hätte er sein Versehen bei § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 n.F. VwGO erkannt, die dortige Formulierung entsprechend § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 n.F. bzw. Nr. 8 n.F. VwGO gestaltet hätte.

Das Redaktionsversehen des Gesetzgebers bei § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 n.F. VwGO wird auch durch einen Vergleich mit § 5 Abs. 1 i.V.m § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verkehrswegeplanungs-Beschleunigungsg vom 19.02.1991 (BGBl. I, 8.2174) deutlich. Danach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Planung des Baus oder der Hinderung von Verkehrswegen der Bundeseisenbahnen. Durch den Verzicht auf das einschränkende Adjektiv "neu" vor dem Wort Verkehrswegen hat der Gesetzgeber die umfassende Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts herbeigeführt, die er auch durch die Neufassung des § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VwGO für die Oberverwaltungsgerichte regeln wollte.

Im übrigen sei noch darauf hingewiesen, daß die Abgrenzung des Wortpaares "Bau" und "Änderung" - so etwa zu § 17 Abs. 1 S. 1 BundesfernstraßenG - danach erfolgt, daß unter einer Änderung die bauliche Veränderung einer bestehenden Strecke, unter Bau jedoch der Neubau einer Strecke zu verstehen ist (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 06.10.1986, DÖV 1987, 159). Ein wörtliches Verständnis von § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 n.F. VwGO würde demnach die Frage aufwerfen, wie alt eine Strecke sein darf, um noch als neue Strecke zu gelten, wenn an ihr bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen. Denn danach würde sich dann die Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte richten. Dies wäre aber für eine Zuständigkeitsregelung eine unsachgemäße, weil eine viel zu vage Bestimmung.

Auf die vorliegende Verwaltungsrechtssache kommt auch § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 n.F. VwGO zur Anwendung. Das PlanungsvereinfachungsG trat gemäß Art. 12 am 18.12.1993 in Kraft. Gemäß Art. 10 S. 1 PlanungsvereinfachungsG werden vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Planungsverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt. Nach § 74 Abs. 1 S. 2 VwVfG i.V.m. § 69 Abs. 2 S. 1 VwVfG sind Planfeststellungsbeschlüsse, die das förmliche Verfahren abschließen, schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Da der hier streitbefangene Planfeststellungsbeschuß vom 30.11.1993 erst am 07.02.1994 den Beteiligten zugestellt wurde, hatte das Planungsverfahren am 18.12.1993 lediglich begonnen.

Nach Anhörung der Beteiligten war der Rechtsstreit daher gemäß §§ 83 VwGO, 17 a Abs. 2 GVG von Amts wegen an den sachlich zuständigen Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu verweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 83 VwGO, 17 b Abs. 2 GVG.

Dieser Beschuß ist gemäß § 83 S. 2 VwGO unanfechtbar.